



[REDACTED]

**mit Postzustellungsurkunde**

Ihre Nachricht vom  
02.06.2021

Unser Zeichen  
RF 22 02 07 02

Datum  
21.06.2021

### Auskunftsbegehren - Ihre Anfrage vom 02.06.2021

Sehr [REDACTED]

mit E-Mail vom 2. Juni 2021 beantragten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes („IFG“) die Übersendung der „aktuell gültigen Leitlinien / Dienstanweisungen zur Bearbeitung von IFG-Anträgen von ZITiS - Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich“.

#### I. Entscheidung

Ihr Antrag wird abgelehnt.

#### II. Begründung

Es besteht kein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Zwar haben Sie als „jedermann“ grundsätzlich ein Recht auf Zugang zu bei Behörden des Bundes vorliegenden amtlichen Informationen gemäß § 1 Abs. 1 IFG. Auch handelt es sich bei den von Ihnen beantragten Unterlagen grundsätzlich um amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen und damit um amtliche Informationen im Sinne von § 2 Nr. 1 IFG.

Der Anspruch auf Informationszugang aus § 1 Abs. 1 IFG beschränkt sich jedoch auf die bei der anspruchspflichtigen Stelle tatsächlich vorhandenen Informationen (vgl. Brink/Polenz/Blatt, IFG Kommentar, 1. Auflage 2017, § 2 Rn. 4).

Die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich („ZITiS“) verfügt über keine eigenen Leitlinien oder Dienstanweisungen zur Bearbeitung von IFG-Anträgen.



Im Sinne einer bürgerfreundlichen und dienstleistungsorientierten Verwaltung möchten wir Sie jedoch darauf hinweisen, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit Bekanntmachung vom 21.11.2005 (V 4a – 130 250/16) allgemeine Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz veröffentlicht hat. Diese finden Sie unter: [https://www.verwaltungs-vorschriften-im-internet.de/bsvwbund\\_21112005\\_V5a13025016.htm](https://www.verwaltungs-vorschriften-im-internet.de/bsvwbund_21112005_V5a13025016.htm).

Ich bedauere Ihnen keine andere Auskunft geben zu können.

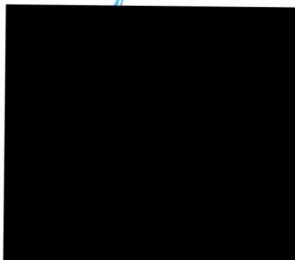
### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich („ZITiS“) erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich („ZITiS“), Zamdorfer Straße 88, 81677 München, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse [poststelle@zitis.bund.de](mailto:poststelle@zitis.bund.de) oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die [poststelle@zitis-bund.de-mail.de](mailto:poststelle@zitis-bund.de-mail.de)

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen





### **Hinweis zum Datenschutz**

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter [https://www.zitis.bund.de/DE/Service/Datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.zitis.bund.de/DE/Service/Datenschutz/datenschutz_node.html) auf der Internetseite der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITIS).